

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Doberschütz

Auf der Grundlage des Gesetzes "Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen" (Gesetz über Kindertageseinrichtungen- SäKitaG) vom 10. September 1993 (SächsGVBl. Nr. 46/1993), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 22.07.1996 (Sächs GVBl. S. 278), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.1999 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Doberschütz werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Die Inanspruchnahme begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 SäKitaG.

§ 3 Aufnahme

- 1.) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§3 SäKitaG) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab 3 Jahre und dem bedarfsnotwendigen Angebot für Kinder von 0 - 2 J.9 Mon. werden Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse in der Kindereinrichtung aufgenommen.
- 2.) Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates (Elternmitwirkung § 5 SäKitaG) die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte fest. Dabei sind die Bedürfnisse Alleinerziehender und in Ausbildung befindlicher Eltern besonders zu beachten. Nach diesen Grundsätzen regelt die Kindertagesstättenleitung die Aufnahme.
- 3.) Jedes Kind muß vor der Neuaufnahme in eine Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als vier Wochen vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen. Frühestens eine Woche vor Eintritt in die Kindereinrichtung ist das Freisein von ansteckenden Krankheiten ärztlich bestätigen zu lassen. Diese Untersuchungen werden nicht durch Leistungen der Krankenkassen getragen. Die Erziehungsberechtigten weisen ferner nach, daß das Kind über die Impfungen entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie verfügt.
- 4.) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sowie der Erklärung zur Anerkennung der Satzung. Die Antragsunterlagen werden den Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte ausgehändigt.

§ 4 Kündigung

- 1.) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Gebührenbescheid bestätigten Termin. Ist keine Endfrist beantragt und aufgenommen, endet die Betreuung am letzten regulären Öffnungstag vor der Einschulung des Kindes, bzw. bei Hortkindern am letzten Öffnungstag vor Beginn des 5. Schuljahres.
- 2.) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nach Abs. 1 schriftlich kündigen.
- 3.) Der Träger der Kindertagesstätte hat nach Beratung mit dem Jugendamt und dem Verwaltungsausschuß des Gemeinderates das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Elternbeirates.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1.) Die Kindertagesstätte Battaune ist montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
Die Kindertagesstätte Doberschütz ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Kindertagesstätte Mörtitz ist montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.
Die Kindertagesstätte Sprotta ist montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.
Die Kindertagesstätte Sprotta-Siedlung ist montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Tagesstätte eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
Bei Bedarf können abweichende Öffnungszeiten in der Tagesstätte vereinbart werden, auf Grundlage der Betriebserlaubnis.
- 2.) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres kann die Kindertagesstätte geschlossen bleiben. Die dazu notwendige Festlegung trifft der Träger unter Mitwirkung des Elternbeirates und der Kindertagesstättenleitung.
- 3.) Muß die Kindertagesstätte aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Krankheit, Baumaßnahmen) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon unterrichtet. Eine zeitweise Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde wird angeboten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1.) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Kindertagesstättenleitung eine Regelbetreuung zu vereinbaren (4,5 h, 5 h, 6 h, 9 h). Zeiten darüber hinaus sind als Einzelbetreuung mit einem Stundensatz von 3,50 DM extra zu bezahlen.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtenbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

- 2.) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftl. Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.
- 3.) Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist jeweils eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte zu hinterlegen.
- 4.) Das Fernbleiben eines Kindes ist spätestens am gleichen Tag von den Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine Abmeldung von der Essenteilnahme hat jeweils bis spätestens 8.00 Uhr zu erfolgen, da es sonst keine Rückerstattung des Essengeldes gibt.
- 5.) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (Krankheiten entsprechend Bundesseuchengesetz § 45 ff.) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet.
In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder bei Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden.
- 6.) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und die dazugehörige Gebührenordnung anzuerkennen, einzuhalten und die Gebühren bargeldlos zu entrichten (Überweisung).

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- 1.) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten entsprechend dem Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- 2.) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung Doberschütz und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- 3.) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertagesstätte unerlässlich sind, werden in der Hausordnung der Kindertagesstätte festgelegt.
Diese Hausordnung ist durch die Kindertagesstättenleitung zu erstellen. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung des Trägers.

§ 8

Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten wirken durch den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit

§ 9 Versicherung

- 1.) Alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenleitung durch die Erziehungsberechtigten sofort zu melden, damit die Schadensregulierung erfolgen kann.
- 2.) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 3.) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- 1.) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- 2.) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages bei Übergang von Krippe zu Kiga bzw. zu Hort ist der Sachstand zum 1. des Monats.
- 3.) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindereinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei krankheitsbedingtem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 4.) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt im Landratsamt Delitzsch beantragt werden.
- 5.) Bei einem Fristenversäumnis gem. § 4 (2) ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Doberschütz vom 23.09.1996, zuletzt geändert am 02.06.1997 außer Kraft.

Doberschütz, d. 16.09.1999

Märtz
Bürgermeister

Siegel

Der Gemeinderat hat die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Doberschütz am 16.09.1999 beschlossen.

Sie wurde am 08.10.1999 im Amtsblatt der großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch öffentlich bekanntgemacht und ist damit am 09.10.1999 in Kraft getreten.

Doberschütz, den 11.12.2000

Märtz
Bürgermeister

Siegel